

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

39

Gesetz: BGB §§ 615, 293, 294, 295; 296; Bundesrahmentarif-
vertrag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 in der
Fassung vom 28. Oktober 1957/20. August 1959:
§ 2 Ziff. 5

Leitsatz:

Zur Frage des Annahmeverzugs des Arbeitgebers bei der
Wiederaufnahme von Bauarbeiten, die wegen ungünstiger
Witterung vorübergehend eingestellt waren.

Aktenzeichen: 4 AZR 146/61

Urteil des BAG vom 14. März 1962

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 146/61

3 Sa 248/60 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

39

Verkündet
am 14. März 1962

Gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. Januar 1961 - 3 Sa 248/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger wohnt in W , ungefähr 10 km von B entfernt. 1959 war er auf einer Baustelle der Beklagten in B als Maurer beschäftigt. Anfang Dezember 1959 wurden die Bauarbeiten wegen ungünstiger Witterung eingestellt, ohne daß das Arbeitsverhältnis der Parteien gelöst wurde. Den Arbeitnehmern wurde von der Beklagten aufgegeben, die Arbeit dann wieder aufzunehmen, wenn die Temperatur auf 0 ° ansteige. Am Mittwoch, dem 16. Dezember 1959, wurde demgemäß die Arbeit wieder aufgenommen. Der Kläger erschien an diesem Tag jedoch nicht auf der Baustelle. Er meldete sich erst am Montag, dem 21. Dezember 1959, bei der Beklagten, um Schlechtwettergeld für die vergangene Woche abzuholen.

Der Kläger hat behauptet, er habe nicht gewußt, daß in B die Temperatur bereits am 16. Dezember 1959 wieder auf 0 ° angestiegen sei, in W habe noch am 21. Dezember 1959 2 ° Kälte geherrscht. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihn über die Wiederaufnahme der Arbeit am 16. Dezember 1959 zu benachrichtigen. Weil die Beklagte dies nicht getan habe, sei sie verpflichtet, dem Kläger den Verdienstausfall für den 17. und 18. Dezember 1959 wenigstens in Höhe des Schlechtwettergeldes zu ersetzen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 21,34 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie hat die rechnerische Richtigkeit der Klageforderung nicht bestritten, jedoch geltend gemacht, ihre Arbeitnehmer seien schon bei Einstellung der Arbeiten aufgefordert worden, diese bei einer Temperatur von 0 ° wieder aufzunehmen. Die Beklagte habe erwarten können, daß sich die Arbeitnehmer über den Zeitpunkt des Eintritts dieser Temperatur selbst Gewißheit verschaffen würden.

- 3 -

Das Arbeitsgericht Braunschweig hat die Klage durch Urteil vom 12. Mai 1960 unter Zulassung der Berufung abgewiesen, das Landesarbeitsgericht Niedersachsen dieser durch Urteil vom 6. Januar 1961 stattgegeben und nach dem Klagantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils; die Sache mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Gemäß § 2 Ziff. 5 Abs. 4 des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bundesrahmentarifvertrages (TV) für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 in der Fassung vom 28. Oktober 1957 und 20. August 1959 entscheidet der Arbeitgeber nach pflichtmäßigem Ermessen nach Beratung mit der Betriebsvertretung über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung einzustellen, fortzusetzen oder wieder aufzunehmen ist. Hierzu führt das Berufungsurteil aus, diese Entscheidung müsse der Arbeitgeber aber auch offenbaren. Das habe durch Benachrichtigung des Arbeitnehmers zu geschehen. Rufe der Dienstberechtigte den Dienstverpflichteten nicht ab, so komme er mit der Annahme der Dienste in Verzug, auch wenn ihn kein Verschulden treffe. Dabei sei hier weder ein besonderes tatsächliches oder wörtliches Angebot der Dienste noch eine Mahnung seitens des Bauarbeiters erforderlich und zumutbar. Denn die Arbeitsleistung sei bei günstiger Witterung kalendermäßig bestimmt. Wenn aber die Witterung in der Schlechtwetterzeit die Wiederaufnahme der Bauarbeiten ermögliche, könne der Arbeitgeber den Arbeitnehmer darüber mit einer Postkarte, einem Tele-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gramm oder einem Ferngespräch leichter verständigen, als vor allem ein auswärtiger Arbeitnehmer durch tägliche Besuche auf der Baustelle oder laufende kostspielige Telefonate den Arbeitsbeginn erfragen. Ob diese erforderliche Unterrichtung durch eine vorherige eindeutige und für den Arbeitnehmer klar erkennbare Anweisung des Arbeitgebers, die Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen von selbst wieder aufzunehmen, ersetzt werden könne, brauche hier nicht abschließend entschieden zu werden, da die Beklagte eine derartige unmißverständliche Anordnung zu Beginn der Schlechtwetterperiode nicht getroffen habe. Ihre Erklärung, daß bei Wetterbesserung die Arbeit fortzusetzen sei, sei jedenfalls zu unbestimmt und reiche dafür keineswegs aus.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Gemäß § 615 BGB ist die vom Kläger eingeklagte Forderung als Lohnanspruch begründet, wenn die Beklagte am 17. und 18. Dezember 1959 mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten war, und wenn die Dienste des Klägers infolge dieses Verzugs nicht geleistet worden sind. Das Landesarbeitsgericht meint, die Beklagte sei ohne "ein besonderes tatsächliches oder wörtliches Angebot der Dienste" durch den Kläger in Annahmeverzug geraten, weil "die Arbeitsleistung bei günstiger Witterung kalendermäßig bestimmt sei"; das ist irrig. Gemäß § 293 BGB kommt der Gläubiger nämlich nur dann in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. In der Regel muß die Leistung dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden (§ 294 BGB). Daneben genügt ein wörtliches Angebot der Leistung, wenn zu ihrer Bewirkung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist (§ 295 Satz 1, 2. Alternative, BGB). Als Sonderregelung hierzu bestimmt § 296 BGB, daß es auch eines wörtlichen Angebots nicht bedarf, wenn die erforderliche, aber unterbliebene Mitwirkungshandlung des Gläubigers kalendermäßig bestimmt oder errechenbar ist (vgl. Erman, Handkommentar zum BGB, 2. Auflage, Anm. zu § 296). Es kommt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

also nicht darauf an, ob, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, die vom Kläger geschuldete Arbeitsleistung bei günstiger Witterung kalendermäßig bestimmt, sondern ob eine Mitwirkungshandlung der Beklagten erforderlich und kalendermäßig bestimmt oder errechenbar war.

Daß eine Mitwirkungshandlung im Sinne des § 295 BGB seitens der Beklagten zur Bewirkung der Leistung des Klägers erforderlich war, ergibt sich aus dem oben schon angeführten § 2 Ziff. 5 Abs. 4 TV. Ohne die Entscheidung der Beklagten, die Arbeit wieder aufzunehmen, konnten der Kläger und die übrigen Arbeitnehmer die von ihnen geschuldete Arbeit nicht leisten. Da aber diese zur Bewirkung der Leistung des Klägers erforderliche Entscheidung kalendermäßig weder bestimmt noch errechenbar war, bedurfte es im vorliegenden Fall eines wörtlichen Arbeitsangebots des Klägers. Dies liegt auch vor. Denn wenn auf einer Baustelle die Bauarbeiten wegen ungünstiger Witterung ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingestellt werden und demnächst bei Wegfall der ungünstigen Witterung wieder aufgenommen werden sollen, dann liegt regelmäßig in der bis zur Arbeitseinstellung geleisteten Arbeit das stillschweigende Angebot, die vertraglich geschuldete Arbeit weiter zu leisten, sobald die die Arbeitsunterbrechung verursachende ungünstige Witterung weggefallen ist und der Arbeitgeber die ihm obliegende Entscheidung über die Wiederaufnahme der Arbeit getroffen hat. Diese Entscheidung muß so verlautbart werden, daß der Arbeitnehmer ohne weiteres die geschuldete und angebotene Arbeitsleistung auch tatsächlich erbringen kann. In welcher Art und Weise die Entscheidung zu verlautbaren ist, bestimmt sich mangels besonderer tariflicher oder vertraglicher Bestimmungen im Rahmen des § 242 BGB nach den gesamten Umständen des Einzelfalls. Wenn das Landesarbeitsgericht nun ausführt, daß diese Voraussetzungen gegenüber dem Kläger durch die Beklagte nicht erfüllt worden sind, weil die Mitteilung bei Einstellung der Arbeit, diese sei bei 0 ° wieder aufzunehmen, nicht genüge, so ist dies aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn da der Kläger ungefähr 10 km von B und damit von der dort gelegenen Baustelle entfernt wohnte, war es nicht seine Sache, sich laufend darüber zu unterrichten, ob und wann auf der Baustelle die Temperatur auf 0 ° ansteige und somit die Arbeit wieder aufzunehmen sei. Denn selbst wenn man annimmt, daß in anders gelagerten Fällen die von der Beklagten bei Einstellung der Arbeiten gegebene Anordnung den Erfordernissen des § 2 Ziff 5 Abs. 4 TV in Verbindung mit § 295 EGB genügen könne, so ist das hier jedenfalls nicht der Fall. Die Anordnung der Beklagten über die Wiederaufnahme der Arbeit bei 0 ° genügte gegenüber dem Kläger nicht, weil dieser auf Grund dieser Anweisung jedenfalls nicht in der Lage war, ohne weiteres seine Arbeitsleistung konkret zu erbringen. Es ist auch weder aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils noch auch aus dem Vortrag der Parteien zu erkennen, daß die Beklagte dem Kläger etwa zusätzlich einen Hinweis gegeben hätte, wie er sich in zumutbarer Weise von sich aus über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit hätte vergewissern können.

Ob die Beklagte für den 17. und 18. Dezember 1959 gegenüber dem Kläger tatsächlich in Annahmeverzug geraten ist, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen; die Feststellungen reichen hierfür nicht aus. Zwar hat der Kläger, wie ausgeführt, seine geschuldete Arbeit angeboten. Die Beklagte hat es auch unterlassen, die für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderliche Mitwirkungshandlung zu setzen. Die Arbeit war aber nur angeboten worden für eine Zeit ab Mitteilung der Entscheidung der Beklagten über die Wiederaufnahme der Arbeit. Es kommt daher darauf an, ob der Kläger, wenn die Beklagte die bei Wegfall der ungünstigen Witterung erforderliche Entscheidung über die Wiederaufnahme der Arbeit getroffen und ihm gegenüber unverzüglich verlautbart hätte, am 17. oder 18. Dezember 1959 die Arbeit hätte aufnehmen können. Hierüber muß das Landesarbeitsgericht noch die notwendigen Feststellungen treffen.

gez Dr. Poelmann

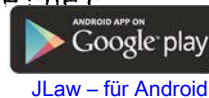
Dr. Pecher

Dr. Martel



Geilenbrügge
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Werner

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)